

Nutzungsvertrag für Gemeinderäume

Zwischen

der Katholischen Kirchengemeinde

- vertreten durch den Kirchenvorstand -

(nachstehend Vermieterin genannt)

und

der/dem

(nachstehend Mieter genannt)

wird folgender Vertrag über die Nutzung des Pfarrheims abgeschlossen:

1. Die Vermieterin räumt dem Mieter das Recht ein, die nachfolgend genannten Räume des Pfarrheims einschließlich Toiletten und der in den Räumen befindlichen Einrichtungsgegenstände alleine und ausschließlich zu nutzen:

.....
.....
.....

2. Die Nutzungsüberlassung erfolgt zum Zwecke

Der Mieter bestätigt, dass die Räumlichkeiten zu diesem Zweck geeignet sind. Eine Haftung der Vermieterin für die Geeignetheit der Räume zu dem vom Mieter beabsichtigten Zweck besteht nicht.

3. Das Nutzungsverhältnis beginnt am

Das Nutzungsverhältnis endet am Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls es nicht mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. des Verlängerungszeitraumes von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Alternativ

Das Nutzungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

4. Der Mieter trägt die volle Haftung für alle Sach- und Personenschäden, die sich aus der gesetzlichen Eigentümerhaftpflicht der Vermieterin ergeben könnten und stellt die Vermieterin von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen frei.
Ferner haftet der Mieter für alle durch sie, ihre Mitarbeitenden, Besucher oder Gäste verursachten Schäden in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen.
Das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes hat der Mieter auf Verlangen nachzuweisen.

5. Der Mieter zahlt an die Vermieterin eine Miete in Höhe von € monatlich sowie eine monatliche Pauschale für die Neben- und Betriebskosten in Höhe von €. Der Gesamtbetrag in Höhe von € ist jeweils monatlich im voraus auf das Konto der Vermieterin Nr. bei der (BLZ, Bank) zu zahlen.

6. Der Mieter verpflichtet sich, dafür einzustehen, dass von Veranstaltungen kein ruhestörender Lärm ausgeht. Insbesondere wird der Mieter dafür Sorge tragen, dass auf die Anwohner Rücksicht genommen und insbesondere die Nachtruhe ab 22.00 Uhr eingehalten wird.

7. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig Schönheitsreparaturen in den überlassenen Räumen auf seine Kosten durchführen zu lassen. Die Häufigkeit richtet sich nach der Intensität der Nutzung der Räume. Im Zweifel entscheidet die Bauabteilung des Erzbischöflichen Generalvikariates, ob Schönheitsreparaturen durchzuführen sind.
In jedem Fall sind Schönheitsreparaturen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durchzuführen. Im Übrigen sind die Räume besenrein zurückzugeben.

8. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Kosten und Ansprüchen frei, die wegen vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache durch den Mieter gegen die Vermieterin geltend gemacht werden.

....., den.....

Vermieterin

Mieter

.....
(KV – Vorsitzender)

.....
(KV – Mitglied)

.....
(KV – Mitglied)

(Siegel)